

Informationen zum Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich dabei um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten sind Kriterien aus den Bereichen:

- **Mobilität:** körperliche Beweglichkeit, z. B. morgens aufstehen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches, Treppensteigen;
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** verstehen und reden: z. B. Orientierung über Ort und Zeit, Sachverhalte und Informationen begreifen, erkennen von Risiken, andere Menschen im Gespräch verstehen;
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, z. B. Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen, physisch aggressives Verhalten gegenüber Gegenständen oder Personen, Abwehr pflegerischer Maßnahmen;
- **Selbstversorgung:** z. B. selbständiges Waschen, Ankleiden, Essen und Trinken; selbständige Benutzung der Toilette;
- **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** z. B. die Fähigkeit haben, Medikamente selbst einnehmen zu können, Blutzuckermessungen selbst durchführen und deuten zu können, gut mit einer Prothese oder einem Rollator zurecht zu kommen, den Arzt selbständig aufsuchen zu können;
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** z. B. die Fähigkeit haben, den Tages-ablauf selbständig zu gestalten, mit anderen Menschen in direkten Kontakt zu treten oder Freunde ohne Hilfe zu besuchen.

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Die in den einzelnen Bereichen festgestellten Beeinträchtigungen werden anhand der gesetzlichen Vorgaben gewichtet und daraus ein Punktwert ermittelt, nach welchem die Einstufung in den entsprechenden Pflegegrad erfolgt.

Auf der Basis der erreichten Gesamtpunkte werden pflegebedürftige Personen in einen der fünf Pflegegrade eingestuft:

Pflegegrad 1: **geringe** Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 2: **erhebliche** Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 3: **schwere** Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 4: **schwerste** Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 5: **schwerste** Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.



Besuchen Sie uns auch auf:



facebook.de/krankenkasse.hkk



xing.com/companies/hkkkrankenkasse

Persönliche Beratung
in den hkk-Geschäftsstellen.
Alle Infos unter
hkk.de/geschaeftsstellen

Telefonische Beratung
unter **0421 - 36550** und
0800 - 2555 444

Online immer für Sie da
auf hkk.de und
über info@hkk.de

Stand: März 2021
Aktuelle Infos finden
Sie auf hkk.de